

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Kaditzsch“. Er soll in das Vereinsregister Grimma eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Kaditzsch e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Kaditzsch, in der Teichstraße.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden steuerlichen Rechtsvorschriften.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturellen Entwicklung und Pflege von Traditionen in Kaditzsch durch die Freiwillige Feuerwehr.

Dies gilt besonders für die,

- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der FFW;
- Werbung von Mitgliedern der FFW;
- Brandschutzerziehung
- Bereitstellung von Mitteln zur Förderung des Feuerschutzes
- Kameradschaftspflege

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter bzw. einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Austritt auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied, das schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und 2 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Protokollierung aller Beschlüsse und Niederschriften über Mitgliederversammlungen;
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

- (3) Die unter Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.
- (4) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (Tod, Abmeldung, Ausschluss usw.) ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Der Verein wird durch drei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Die Einberufung muss rechtzeitig mündlich oder schriftlich erfolgen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie evtl. Umlagen;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Änderung oder Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einer Mitgliederversammlung.
- (3) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich gefordert wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

- (6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 9 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Grimma, mit der Zweckbestimmung, dass dieses ausschließlich zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Kaditzsch verwendet werden darf.
- (2) Als Liquidatoren wird der Vorsitzende und der Stellvertreter bestellt.

§ 11 Gerichtsstand / Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Grimma